

Fachkonferenz Teilgebiete

1. Beratungstermin

Datum: 04.02.2021
Dok.-Nr.: FKT_Bt1_006



Änderungsanträge zum Entwurf der GO

Dok.-Nr.: FKT_Bt1_GO_001

| Name, Vorname | betrifft | Formulierungsvorschlag neu | Formulierung GO-Entwurf | Begründung Antragsteller | Bewertung AG-V | Vorschlag Zustimmung + / Ablehnung - |
|-------------------|------------|---|---|---|---|--------------------------------------|
| Waldbauer, Martin | § 1 Abs. 2 | Die Fachkonferenz befasst sich bei der Erörterung des Zwischenberichts mit sämtlichen dazu vorliegenden Fragen, Stellungnahmen, und den Antworten dazu. Soweit Fragen noch nicht beantwortet sind, wird ein geplanter Termin für die Antworten bekannt gegeben. Sie erörtert insbesondere auch die Inventarisierung der potenziellen Wirtsgesteine, geeignete Arten der Darstellung der Teilgebiete zum Erzielen eines | Die Fachkonferenz befasst sich bei der Erörterung des Zwischenberichts mit den vorliegenden Fragen, Stellungnahmen und den Antworten dazu. Sie erörtert insbesondere auch die Inventarisierung der potenziellen Wirtsgesteine sowie die Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger geführt haben, sowie Fragen des | Der Entwurf der Geschäftsordnung adressiert nicht den Bedarf an Vollständigkeit und den Umgang mit Fragen, die aus irgendwelchen Gründen noch nicht beantwortet werden konnten. Sie adressiert nicht die Auseinandersetzung Formatvorgaben für Darstellungen, um dadurch ein besseres Verständnis des Zwischenberichts ermöglichen und eine | Weder in einer förmlichen Erörterungsverhandlung noch in einem Beratungstermin ist die Beantwortung sämtlicher Einzelfragen möglich. Anhand der Einzelfragen müssen Sachthemen herausgearbeitet werden, deren Behandlung bei begrenzten zeitlichen Ressourcen ggf. zu priorisieren ist. Der Erfahrungsaustausch- | - |

| | | | | | | |
|-------------------|------------|--|--|--|--|---|
| | | allgemeinen Verständnisses, sowie die Anwendung der Ausschlusskriterien. | weiteren Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung. | allgemeinere Beteiligung zu ermöglichen. | und Wissensaufbau sind bereits in § 1 ! Abs. 1 letzter Satz geregelt. | |
| Waldbauer, Martin | § 1 Abs. 2 | Die Fachkonferenz kann auch die (nächsten) Einengungsschritte des Vorhabenträgers BGE zur Identifizierung der überträglich zu erkundenden Standortregionen, nachdem die BGE diese Schritte vorgestellt und in einem ausreichend detaillierten begleitenden Dokument verfügbar hat, und die Frage diskutieren, wie die Öffentlichkeit und Institutionen, wie z.B. das Nationale Begleitgremium (NBG) daran beteiligt werden sollen. | Die Fachkonferenz kann auch die (nächsten) Einengungsschritte des Vorhabenträgers BGE zur Identifizierung der überträglich zu erkundenden Standortregionen und die Frage diskutieren, wie die Öffentlichkeit und Institutionen, wie z.B. das Nationale Begleitgremium (NBG) daran beteiligt werden sollen. | Ohne eine unterstützende veröffentlichte Dokumentation ist für viele Teilnehmer*innen eine Vor- und Nachbereitung sowie Beteiligung nicht zufriedenstellend möglich. | Zum Zeitpunkt der Fachkonferenz Teilgebiete (Abschluss des 1. Schrittes der Phase 1) liegen bei der BGE noch keine Dokumente zum 2. Schritt der Phase 1 (Identifizierung der überträglich zu erkundenden Gebiete) vor. Diese Regelung der GO soll es ermöglichen, mit der BGE frühzeitig, die dortigen ersten Überlegungen zum Weg der weiteren Einengung und die Frage zu diskutieren, wie Öffentlichkeit diesen Weg begleiten kann. Die Annahme des Änderungsantrages hätte zur Konsequenz, auf diese Diskussion zunächst zu verzichten. | - |

| | | | | | | |
|--------------------------|-------------------|--|--|--|---|----------|
| <p>Waldbauer, Martin</p> | <p>§ 1 Abs. 3</p> | <p>BASE, unterstützt durch einen dazu beauftragten Dienstleister, hält die Beratungsergebnisse der Fachkonferenz schriftlich fest. Die Dokumentation wird innerhalb einer Woche von BASE öffentlich verfügbar gemacht und kann von Teilnehmern der Fachkonferenz 4 Wochen lang kommentiert werden. BASE als Vertreter der Fachkonferenz legt dem Vorhabenträger die Dokumentation und Kommentare direkt nach Abschluss der 4 Wochen vor.</p> | <p>Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse schriftlich fest und wird dabei durch einen vom BASE beauftragten Dienstleister unterstützt. Die Fachkonferenz legt dem Vorhabenträger diese innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor.</p> | <p>Ohne eine Kontrolle durch alle Beteiligten können sich hier Fehler einschleichen. Dies wird durch die Änderung zwar nicht unterbunden, aber erschwert.</p> | <p>Der Dienstleister wird anhand der Videoaufzeichnungen des Plenums und der Arbeitsgruppen ein Wortprotokoll erstellen. Dieses wird Teil des Berichts über die Beratungsergebnisse sein, ist von diesen aber zu unterscheiden.</p> <p>Die der BGE zu übersendenden Beratungsergebnisse werden im 3. Beratungstermin vom Plenum festgelegt. Mit den Fragen der Dokumentation und Ergebnissicherung soll sich zudem eine Arbeitsgruppe beschäftigen.</p> <p>Für eine entsprechende Regelung in der GO besteht kein Bedarf.</p> | <p>-</p> |
| <p>Waldbauer, Martin</p> | <p>§ 2 Abs. 1</p> | <p>Die Fachkonferenz organisiert sich selbst, indem sie sich insbesondere eine Geschäftsordnung gibt, ein Arbeitsprogramm entwickelt, Arbeitsgruppen einrichtet, Aufträge an die Geschäftsstelle erteilt, eine online verfügbare digitale Lösung zur Zusammenarbeit</p> | <p>Die Fachkonferenz organisiert sich selbst, indem sie sich insbesondere eine Geschäftsordnung gibt, ein Arbeitsprogramm entwickelt, Arbeitsgruppen einrichtet, Aufträge an die Geschäftsstelle erteilt, die Tagesordnungen der Konferenztermine festlegt</p> | <p>Nicht alle interessierten Bürger*innen haben genau dann Zeit, wenn die zeitlich eng begrenzten Veranstaltungen stattfinden. Durch die Erweiterung wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich jede® informieren und einbringen kann, der/die</p> | <p>Fragen der Dokumentation regelt § 9 GO, hier zu diesem Punkt Absatz 2:</p> <p>Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden auf der Informationsplattform des BASE veröffentlicht. Zudem</p> | <p>-</p> |

| | | | | | | |
|--------------------------|-------------------|--|---|--|---|----------|
| | | <p>aller interessierten Teilnehmer an den Arbeitsgruppen einrichtet auf der sämtliche Dokumente zu der Arbeitsgruppe allgemein verfügbar gemacht werden, die Tagesordnungen der Konferenztermine festlegt sowie den Abschlussbericht zusammenstellt. Die Abstimmung des Abschlussberichts erfolgt nach der Darstellung eines ersten Entwurfs und der Möglichkeit zur Kommentierung durch Teilnehmer der Fachkonferenz.</p> | <p>sowie den Abschlussbericht zusammenstellt.</p> | <p>dies will und somit eine Beteiligung ermöglicht wird.</p> | <p>werden Wortprotokolle anhand der Aufzeichnungen der Sitzungstermine spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung bereitgestellt.</p> | |
| <p>Waldbauer, Martin</p> | <p>§ 2 Abs. 2</p> | <p>Die Vorbereitungsgruppe tagt öffentlich, eine Teilnahme muss jedoch angemeldet werden. Eine vorgeschlagene Tagesordnung wird 2 Tage vor dem Sitzungstermin auf der online verfügbaren digitalen Lösung zur Zusammenarbeit zusammen mit Dokumenten, die in der Sitzung besprochen werden sollen, veröffentlicht. Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert. Das Ergebnis wird veröffentlicht.</p> | <p>Die Vorbereitungsgruppe kann öffentlich tagen.</p> | <p>Sitzungen sind effektiver und effizienter, wenn man sich darauf vorbereiten kann. Veröffentlichte Protokolle ermöglichen einen einfachen Wiedereinstieg, nachdem man wegen anderer Verpflichtungen eine Sitzung verpasst hat. Die Vorbereitungsgruppe soll sich nichtselbstständig entscheiden dürfen, ob sie öffentlich tagt oder nicht. Dies schließt natürlich nicht aus, dass sich (wie im wirklichen Leben) einzelne Mitglieder*innen nebenbei</p> | <p>Die AG-V hat mit den Mittwochsveranstaltungen versucht, Öffentlichkeit zu ihren Arbeitsfortschritten herzustellen.</p> <p>Die Arbeit der letzten Wochen hat aber auch gezeigt, dass es für eine effektive Arbeit auch eines geschützten Raumes bedarf.</p> <p>Das wird insbesondere auch für die inhaltliche Gestaltung der weiteren Beratungstermine gelten. So kann das Für und Wider zum einem Referenten</p> | <p>—</p> |

| | | | | | | |
|-------------------|---------------|---|---|--|---|---|
| | | | | geheime Absprachen treffen. | oder einer Referentin beispielsweise nicht öffentlich diskutiert werden. Die GO erhebt nicht den Anspruch die Arbeitsweise einzelner Arbeitsgruppen zu regeln. | |
| Waldbauer, Martin | § 2 Abs. 4, 5 | Die Beratungstermine der Fachkonferenz werden jeweils von einer Konferenzleitung begleitet. Die Konferenzleitung besteht aus mehreren Personen: Dazu gehören Vertreter der Vorbereitungsgruppe, Vertreter des BASE als Veranstalter und professionellen Moderator*innen, die von Geschäftsstelle beauftragt werden. | (4) Die Beratungstermine der Fachkonferenz werden jeweils von einer Konferenzleitung begleitet. Die Konferenzleitung besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Vorbereitungsgruppe für die kommissarische Leitung benannt und der Konferenz zur gemeinsamen Bestätigung als Team für den jeweiligen Beratungstermin vorgeschlagen werden. (5) Sollte diese Konferenzleitung nicht bestätigt werden, werden aus dem Kreis der Konferenzteilnehmer vorgeschlagene Personen in der nach Abs. 4 vorgeschlagenen Anzahl als Konferenzleitung gewählt. | Es ist nirgendwo definiert, nach welchen Kriterien die Vorbereitungsgruppe auswählt und benennt. Die Eingrenzung auf drei bis fünf Personen ist möglicherweise zu eng, um alle parallel stattfindenden Arbeitsgruppen zu leiten. Die zwingende Präsenz der Beteiligung der Vorbereitungsgruppe an der Leitung stellt sicher, dass die Konferenz sich am Arbeitsergebnis der Vorbereitungsgruppe orientiert. Damit die Konferenz effektiv und effizient abläuft, muss sie von denjenigen vorbereitet werden, dies sie leiten soll. Diese Rolle sollte niemand einnehmen dürfen, der spontan unvorbereitet aus dem Kreis der Teilnehmer gewählt wurde (und der überwältigenden Mehrheit der Teilnehmer*innen unbekannt ist). | Die Konferenzleitung hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachkonferenz sicherzustellen. In der GO wurde bewusst darauf verzichtet, der Konferenzleitung inhaltliche Kompetenzen einzuräumen. Sie wird auch nicht die Arbeitsgruppen leiten, die sich selbst zu organisieren haben. | - |

| | | | | | | |
|--------------------------|-------------------|---|--|--|--|--------------------------------------|
| <p>Waldbauer, Martin</p> | <p>§ 4 Abs. 3</p> | <p>Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird im Anhang „Anforderungen an Arbeitsgruppen“ beschrieben. Die Arbeitsgruppen dokumentieren ihre Ergebnisse und berichten der Fachkonferenz über den erreichten Arbeitsstand. Sie werden in der Regel jeweils von Vertreter*innen des Vorhabenträgers BGE begleitet. Die Fachkonferenz entscheidet, ob bestimmte Arbeitsgruppen nicht zwischen den Terminen der Fachkonferenz tagen dürfen. Eine kontinuierliche Fortführung würde es interessierten Personen ermöglichen, an mehr als einer Arbeitsgruppe teilzunehmen und Einsichten beizutragen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Organisation dieser Arbeitsgruppen.</p> | <p>Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird im Anhang „Anforderungen an Arbeitsgruppen“ beschrieben. Im Übrigen wählen sie ihre Arbeitsweise selbst. Sie dokumentieren ihre Ergebnisse und berichten dem Plenum der Fachkonferenz über den erreichten Arbeitsstand. Sie werden in der Regel jeweils von Vertreter*innen des Vorhabenträgers BGE begleitet. Die Fachkonferenz entscheidet, ob Arbeitsgruppen auch zwischen den Terminen der Fachkonferenz tagen können.</p> | <p>Der Satz „Im Übrigen ...“ ist unpräzise und kann unterschiedlich interpretiert werden. Er ist unnötig. Sie sollten nicht nur dem Plenum sondern allgemein allen Teilnehmern und Beobachtern berichten. Eine kontinuierliche Fortführung würde das jetzige Defizit beseitigen, dass ein(e) interessierte(r) Teilnehmer(in) sich frühzeitig einschränken und auf eine Arbeitsgruppe festlegen muss, und dadurch wertvolle Beiträge verhindert werden/verloren gehen können.</p> | <p>Aus der Sicht der AG-V ist das Selbstorganisationsrecht der Arbeitsgruppen essentiell.</p> <p>Nach Buchstabe c) des Anhangs dokumentieren die Arbeitsgruppen, ob sie weiterarbeiten.</p> <p>Das Letztentscheidungsrecht soll aber beim Plenum liegen.</p> | <p style="text-align: center;">-</p> |
|--------------------------|-------------------|---|--|--|--|--------------------------------------|

| | | | | | | |
|-------------------|------------|--|--|---|---|---|
| Waldbauer, Martin | § 7 Abs. 4 | Antragsberechtigt sind a. Die Konferenzleitung; b. eine Arbeitsgruppe (aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsgruppe); Antragsberechtigte können Anträge auf Abstimmung durch das Plenum der Fachkonferenz über Sach- und Verfahrensfragen stellen. Über fachliche Fragen zum Inhalt des Zwischenberichts kann nicht abgestimmt werden. | Antragsberechtigt sind a. Die Konferenzleitung; b. eine Arbeitsgruppe (aufgrund eines Beschlusses der Arbeitsgruppe); c. jede/r Teilnehmende, der/die für sein Anliegen mindestens 10 Unterstützer*innen aus dem Kreise der Stimmberechtigten auf einer Liste nachweist. Antragsberechtigte können Anträge auf Abstimmung des Plenums der Fachkonferenz über Sach- und Verfahrensfragen stellen. Fachliche Fragen des Zwischenberichts stehen als Gegenstand wissenschaftsbasierter Erörterung nicht zur Abstimmung. | C. sollte ersatzlos gestrichen werden. Er diskriminiert den einzelnen Bürger als Teilnehmer, der nicht mit mindestens 10 Gleichgesinnten teilnimmt. Es ist nirgendwo in dem Entwurf der Geschäftsordnung geregelt, wie so eine Liste erstellt und gepflegt wird. Der letzte Satz ist eine verständlichere Version dessen was (hoffentlich) gemeint ist. | Aus der Sicht der AG-V sollte sich das Plenum nur mit Anträgen befassen, hinter denen mehrere Personen stehen. Es wurde bewusst, ein sehr geringes Quorum gewählt. Die technischen Voraussetzungen für eine>Listenerstellung werden gegeben sein. An der Konkretisierung der fachlichen Fragen sollte festgehalten werden. | - |
| Waldbauer, Martin | § 7 Abs. 6 | Abstimmungen werden nicht zwingend geheim durchgeführt. Zusätzlich zu der digitalen Veranstaltung und der Möglichkeit der digitalen Stimmabgabe sind bei Präsenz-Veranstaltungen offene Abstimmungen über Stimmkarten bzw. Handaufheben erlaubt. Personenwahlen hingegen sind in der Regel geheim abzuhalten. | Abstimmungen werden nicht zwingend geheim durchgeführt. Insbesondere bei Präsenz-Veranstaltungen sind offene Abstimmungen über Stimmkarten bzw. Handaufheben erlaubt. Personenwahlen hingegen sind in der Regel geheim abzuhalten. | Obwohl alle möglichen Alltagseinschränkungen durch die Covid-19 Epidemie existieren und nicht dringliche Veranstaltungen weltweit in die Zukunft geschoben werden, wird nicht nur der Zeitplan der Veranstaltungen durchgezogen, als hätte dieses Thema eine Dringlichkeit von Monaten, es wird auch so getan als hätte sich die Welt nicht | Das digitale Beteiligungsformat ist in § 3 Abs. 3 GO geregelt: Um möglichst vielen Personen eine Teilnahme zu ermöglichen, werden Möglichkeiten geschaffen, digital teilzunehmen. | - |

| | | | | | | |
|-------------------|------------|---|---|---|---|-----|
| | | | | geändert (Lockdown Anforderungen): es fehlt im Entwurf der Geschäftsordnung die Vorgabe, dass dies weitgehend digital stattfinden wird. | | |
| Waldbauer, Martin | § 8 Abs. 1 | Kandidaturen müssen mindestens eine Stunde vor der Wahl mit einer persönlichen Kurzvorstellung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht worden sein, um den Teilnehmern der Fachkonferenz umgehend bekanntgegeben werden zu können. Die Kandidat*innen können sich vor dem Wahlgang auch kurz in einem Video vorstellen, müssen dies aber nicht. | Kandidaturen müssen mindestens eine Stunde vor der Wahl mit einer persönlichen Kurzvorstellung in Textform bei der Konferenzleitung über das Konferenztool eingereicht und umgehend bekanntgegeben werden. Die Kandidat*innen sollen sich vor dem Wahlgang auch kurz im Video vorstellen. | Es ist deutlicher zu erkennen, wo die Kandidaturen eingereicht werden müssen. Eine Kandidatur sollte auch denen offenstehen, die keine Videodarstellung wünschen, oder denen dies nicht möglich ist. | Die Kandidaturen müssen auf der Konferenz eingereicht werden. Die technischen Voraussetzungen dafür liegen vor. Die Konferenzleitung verantwortet die Wahlen. Die Formulierung „sollen“ beinhaltet an dieser Stelle keinen Zwang. | (+) |
| Waldbauer, Martin | § 8 Abs. 4 | In die Vorbereitungsgruppe nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden in getrennten Wahlgängen aus den Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung jeweils zwei Personen aus dem Kreis der Vertreter*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, der | In die Vorbereitungsgruppe nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden in getrennten Wahlgängen aus den Personenkreisen nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung jeweils drei Personen durch alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Fachkonferenz gewählt. Die Kandidat*innen sind nach | Vertreter*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftler*innen sind wesentlich geübter in der Durchsetzung eigener Meinungen in kleinen Gremien als durchschnittliche Bürger, | Nachdem sich einzelne Kommunen nicht entsprechend ihrem Bevölkerungsstimmgewicht repräsentiert sehen, Bevölkerungskreise unterrepräsentiert sind (wie Jugendliche, Frauen, etc.) schlägt die AG-V vor, an dem pauschalierenden Schlüssel der GO festzuhalten. | - |

| | | | | | | |
|--------------------------|--------------------|---|---|---|--|----------|
| | | <p>Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen und der Wissenschaftler*innen, sowie sechs Personen aus dem Kreis der Bürger*innen durch alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Fachkonferenz gewählt. Die Kandidat*innen sind nach der Reihenfolge der Stimmergebnisse gewählt.</p> | <p>der Reihenfolge der Stimmergebnisse gewählt.</p> | <p>vor allem wenn sie in dem Thema, was behandelt werden soll, seit Jahrzehnten aktiv sind. Bei einem Übergewicht von 9 zu 3 Stimmen besteht, die Gefahr das Bürger*innen ihre Meinung nicht ausreichend vertreten können. Das Stimmenverhältnis sollte daher mindestens 6 zu 6 sein.</p> | | |
| <p>Waldbauer, Martin</p> | <p>§ 10 Abs. 2</p> | <p>Ergänzung: zusätzliche Aufgabe: e) stellt eine online verfügbare digitale Lösung zur Zusammenarbeit aller interessierten Teilnehmer an den Arbeitsgruppen bereit, auf der sämtliche Dokumente zu Arbeitsgruppen allgemein verfügbar gemacht werden</p> | | <p>Die jetzige Arbeitsumgebung für die Beteiligung ähnelt einem Arbeitsplatz Ende der 1990er Jahre. Die Möglichkeiten einer digitalen Zusammenarbeit und eines einfachen Austausches wird nicht angeboten und kann daher auch nicht genutzt werden. Nicht alle interessierten Bürger*innen, die sich beteiligen wollen, haben alle Zeit der Welt, um an Sitzungen teilzunehmen, nach Informationen zu fragen, auf Antworten zu warten (wo jemand anders schon die gleiche Frage hatte bereits eine Antwort erhalten hat) usw.</p> | <p>Fragen der Dokumentation regelt § 9 GO, hier zu diesem Punkt Absatz 2:</p> <p>Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden auf der Informationsplattform des BASE veröffentlicht. Zudem werden Wortprotokolle anhand der Aufzeichnungen der Sitzungstermine spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung bereitgestellt.</p> | <p>—</p> |

| | | | | | | |
|-------------------|-------------------------|---|--|---|---|---|
| Waldbauer, Martin | Anhang (Arbeitsgruppen) | a) Die Arbeitsgruppen werden mit einer Nummer FKT_Bt1/2/3_xx und Thema benannt. Das Thema wird vor der Konferenz in einem veröffentlichten Dokument erläutert, so dass nachvollzogen werden kann, welche Informationen und Sachverhalte zu dem Thema gehören und welche nicht | a) Die Arbeitsgruppen werden mit einer Nummer FKT_Bt1/2/3_xx und Thema benannt. | Aufgrund der unterschiedlichen Vorbildung jedes(r) einzelnen interessierten Bürger(in) soll damit ermöglicht werden, dass man direkt besser versteht, ob man sich wirklich mit dem Thema beschäftigen will und ob dass, was einen besorgt, wirklich zu diesem speziellen Thema gehört, oder woanders abgehandelt wird. | Für die einzelnen Arbeitsgruppen sollen Steckbriefe. Vorliegen. | - |
| Waldbauer, Martin | Anhang (Arbeitsgruppen) | b) Basierend auf der Dokumentation von a) soll zunächst in das Thema der Arbeitsgruppe eingeführt werden. Eingangsreferate sollen mögliche wesentliche unterschiedliche Meinungen abbilden und verdeutlichen. | b) Es sollen zwei bis drei Inputs zum Thema der Arbeitsgruppe gegeben werden. Eingangsreferate sollen wesentliche Konfliktlinien abbilden und verdeutlichen. | Ein Input zum Thema kann alles Mögliche sein, er muss nicht unbedingt hilfreich sein, um Teilnehmer auf die Arbeit in der Arbeitsgruppe vorzubereiten. Genau des sollte jedoch geschehen. Zudem sollte die Arbeit in der Arbeitsgruppe darauf abzielen, wesentliche unterschiedliche Meinungen kennen und verstehen zu lernen. Ein möglicher Konflikt ist erst das, was der/die einzelne Teilnehmer(in) daraus macht. | Der Input für die Arbeitsgruppen erfolgt grundsätzlich durch Vertreter*innen der BGE und einer unabhängigen Persönlichkeit aus Wissenschaft oder der Praxis. Die Referenten sind im Wesentlichen frei, wie sie ihre Vorträge gestalten. | - |

| | | | | | | |
|-------------------|-------------------------|---|--|---|--|---|
| Waldbauer, Martin | Anhang (Arbeitsgruppen) | e) Für jede Arbeitsgruppe wird eine Schriftführung, die das Arbeitsergebnis festhält, bestimmt und eine Teilnahmeliste für die weitere Kommunikation erstellt. Es wird dokumentiert, wie die Arbeitsgruppe weiterarbeitet, und welche Unterlagen vorlagen. Die Arbeitsergebnisse und Unterlagen werden auf der Informationsplattform abgespeichert. | e) Für jede Arbeitsgruppe wird eine Schriftführung, die das Arbeitsergebnis festhält, bestimmt und eine Teilnahmeliste für die weitere Kommunikation erstellt. Es wird dokumentiert, ob die Arbeitsgruppe weiterarbeitet, welche Unterlagen vorlagen und ob Arbeitsergebnisse und Unterlagen auf der Informationsplattform abgespeichert werden. | Um Messen zu können, ob die Aufzeichnung der Ergebnisse „prägnant“ ist eine Definition von „prägnant“ notwendig. Da von der Arbeitsgruppe erwartet wird, dass sie der Formulierung des Arbeitsergebnisses zustimmt, ist der Begriff nicht notwendig. Die Arbeitsgruppe sollte auf jeden Fall fortgeführt werden, um auch denen eine Teilnahme zu ermöglichen, die an einem Veranstaltungstermin verhindert waren (zum Beispiel, weil sie in einer zeitgleich veranstalteten Arbeitsgruppe aktiv waren). | Kann gestrichen werden. | + |
| Waldbauer, Martin | Anhang (Arbeitsgruppen) | Es soll ein zusätzlicher Punkt in die Auflistung aufgenommen werden: g) Zusätzlich zu den benannten Arbeitsgruppen sollen weitere Arbeitsgruppen vorgeschlagen werden können und bei Interesse eingerichtet werden. | | Es ist möglich, dass die Themen der jetzt vorhandenen Arbeitsgruppen nicht alle Interessen, Befürchtungen, usw. von Bürger*innen abdecken, die sich beteiligen wollen. Auch diese Personen sollen sich in den Beteiligungsprozess einbringen können. | Nach § 4 Abs. 2 GO entscheidet das Plenum der Fachkonferenz über die Einrichtung von Arbeitsgruppen. Für weitere Arbeitsgruppen werden digitale „Slots“ zur Verfügung stehen, wenn auch nicht unbegrenzt. | - |

| Name, Vorname | betrifft | Formulierungsvorschlag neu | Formulierung GO-Entwurf | Begründung Antragsteller | Bewertung AG-V | Vorschlag Zustimmung + / Ablehnung - |
|--------------------|----------------------|---|--|--|--|---|
| Gleißner, Heike | § 1 Abs. 2 Satz 2 | Sie erörtert insbesondere auch die Inventarisierung der potenziellen Wirtsgesteine sowie die Anwendung der Ausschlusskriterien, geologischen Mindestanforderungen, geowissenschaftlichen Abwägungskriterien und verwendeten Technologien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger geführt haben sowie Fragen des weiteren Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung | Sie erörtert insbesondere auch die Inventarisierung der potenziellen Wirtsgesteine sowie die Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger geführt haben, sowie Fragen des weiteren Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung. | Technologien veralten schnell, über Innovation beim Technik-Einsatz sind ggf. später gehaltvollere Daten-Erhebungen und Daten-Management möglich | Welche Modellierungen, GIS-Systeme etc. dem Bericht der BGE zugrunde liegen, kann in den Arbeitsgruppen angesprochen werden, ohne dass einer Regelung in der GO bedarf | - |
| Gleißner, Heike | § 1 Abs. 3 Satz 1 | Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse schriftlich und möglichst barrierefrei fest. Sie wird dabei durch einen vom BASE beauftragten Dienstleister unterstützt. | Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse schriftlich und möglichst barrierefrei fest und wird dabei durch einen vom BASE beauftragten Dienstleister unterstützt. | Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben und an der Gesellschaft, GG Art. 3 Abs. 3 Satz 2 | Ergänzung wird übernommen | + |

| | | | | | | |
|--------------------|-----------------------------|--|--|--|--|---|
| Gleißner, Heike | § 2 Abs. 1 Satz 1 | Die Fachkonferenz organisiert sich selbst, indem sie sich insbesondere eine Geschäftsordnung gibt, ein Arbeitsprogramm entwickelt, Arbeitsgruppen und Arbeitsbereiche einrichtet, Aufträge an die Geschäftsstelle erteilt, die Tagesordnungen der Konferenztermine festlegt sowie den Abschlussbericht zusammenstellt. | Die Fachkonferenz organisiert sich selbst, indem sie sich insbesondere eine Geschäftsordnung gibt, ein Arbeitsprogramm entwickelt, Arbeitsgruppen einrichtet, Aufträge an die Geschäftsstelle erteilt, die Tagesordnungen der Konferenztermine festlegt sowie den Abschlussbericht zusammenstellt. | entsprechende Arbeitsschutzgesetze, ggf. in Corona-Pandemie als 'Homeoffice' bzw digitale Konferenz | Die Frage, wie eine Hybride-Veranstaltung unter Corona-Bedingungen zu gestalten ist, ergibt sich aus der CoronaVO des jeweiligen Bundeslandes und braucht in der Geschäftsordnung nicht geregelt werden. | - |
| Gleißner, Heike | § 2 Abs. 1 Satz 2 neu | Die Fachkonferenz gibt sich ein Arbeitsprogramm für die Beratungstermine. Für die Vorbereitung der Sitzungstermine und die Erarbeitung des Arbeitsprogramms setzt die Fachkonferenz eine Vorbereitungsgruppe ein. Der Fachkonferenz und der Vorbereitungsgruppe werden Fachbeauftragte nach gültigem Recht oder nach begründetem Bedarf beigestellt. Dies erfolgt in Koordination mit BASE und BGE. Begründeter Bedarf entsteht aus dem Ziel einer konstanten Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse oder von Katastrophenmanagement. Die Vorbereitungsgruppe kann öffentlich tagen. | Die Fachkonferenz gibt sich ein Arbeitsprogramm für die Beratungstermine. Für die Vorbereitung der Sitzungstermine und die Erarbeitung des Arbeitsprogramms setzt die Fachkonferenz eine Vorbereitungsgruppe ein. Die Vorbereitungsgruppe kann öffentlich tagen. | DER FACHKONFERENZ UND DER VORBEREITUNGSGRUPPE WERDEN FACHBEAUFTRAGE NACH GÜLTIGEM RECHT ODER BEGRÜNDETEM BEDARF BEIGESTELLT. DIES ERFOLGT IN KOORDINATION MIT BASE UND BGE. BEGRÜNDETER BEDARF ENTSTEHT AUS DEM ZIEL EINER KONSTANTEN AUFRECHTERHALTUNG DER ARBEITSPROZESSE ODER VON KATASTROPHEN-MANAGEMENT. • siehe Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Beauftragten für Gleichstellung, Inklusion, Datenschutz, IT-(Sicherheits)-, | Die Notwendigkeit Fachbeauftragte zu bestellen, sieht die AG-V nicht, da die Fachkonferenz auch digital tagen kann. | - |

| | | | | | | |
|--------------------|-----|---|--|---|---|---|
| | | | | <p>Geheimchutz-, Katastrophenschutz ... sowie Amtsärzten</p> <ul style="list-style-type: none"> • siehe Zivil- und Katastrophenschutzrecht, siehe kritische Infrastruktur | | |
| Gleißner, Heike | § 8 | Vorgeschlagen wird die Einfügung des Begriffs „digitale Wahlen“ ohne konkrete Verortung (siehe Bemerkung) | | <p>Mir ist mit dem aktuellen Text unter § 8 unklar, ob man hier nicht extra &apos;digitale Wahlen&apos; einfügen müsste und wie die Formulierungen sein müssten, um der aktuellen Compliance zu folgen. Sinnvoll wäre es die Wahl bereits ab Berufung eines Wahl-Organisations-Teams zu beschreiben, da ab Wahl- Aufruf ggf. ein eigenes Datenschutz-Konzept bzw. IT-Sicherheits-Konzept.</p> | <p>Compliance-Fragen, Fragen der Daten- und IT-Sicherheit etc. stehen in der rechtlichen Verantwortung des Veranstalters BASE und nicht in der Verantwortung der Fachkonferenz.</p> | - |